



DORTMUNDER REITERVEREIN E.V.

gegründet 1906

Satzung des Dortmunder Reitervereins

Alt:

§1

Der Name des Vereins ist:

„DORTMUNDER REITERVEREIN
eingetragener Verein“.

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund. Der Verein ist in das Vereinsregister unter Nr. 1490 beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

§2

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Reitsports mit dem Ziel der allgemeinen körperlichen Ertüchtigung, insbesondere auch die Beschaffung und Erhaltung geeigneter Reitwege und Reitplätze.

§3

Der Verein ist gemeinnützig. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eigenen Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurückerhalten. Der Verein darf keine Person durch

Neu:

§1 *Name und Sitz*

Der Name des Vereins ist:

„DORTMUNDER REITERVEREIN
eingetragener Verein“.

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund. Der Verein ist in das Vereinsregister unter Nr. 1490 beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

§2 *Zweck und Aufgabe*

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Reitsports mit dem Ziel *der Förderung der motorischen Bewegungsfertigkeit*, insbesondere auch die Beschaffung und Erhaltung geeigneter Reitwege und Reitplätze.

§3 *Gemeinnützigkeit*

Der Verein ist gemeinnützig. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eigenen Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurückerhalten. Der Verein darf keine Person durch

Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4

Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Personen werden. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Handelsgesellschaften können fördernde Mitglieder des Verein werden, falls durch ihre Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszwecks zu erwarten ist. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden auf Vorschlag von Vorstand und Präsidium durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind bis zum 31. 03. eines Jahres fällig.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Beiträge werden nach den Bestimmungen des Vorstandes zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Förderung der Vereinsinteressen verwandt.

Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 *Mitgliedschaft*

Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Personen werden. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Handelsgesellschaften können fördernde Mitglieder des Verein werden, falls durch ihre Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszwecks zu erwarten ist. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden auf Vorschlag von Vorstand und Präsidium durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind bis zum 31. 03. eines Jahres fällig.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Beiträge werden nach den Bestimmungen des Vorstandes zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Förderung der Vereinsinteressen verwandt.

Aktive Mitglieder, die als Einstaller oder Schulpferdereiter die Anlage nutzen, über 14 Jahren bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sind verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinsanlagen und Durchführung von Veranstaltungen festgelegten Arbeitsstunden laut Arbeitsdienstregelung zu leisten. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen.

Für die Festsetzung der Arbeitsstunden, sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist der Vorstand zuständig.

§5

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten; der mit einfacher Stimmmehrheit über die Aufnahme des Betreffenden entscheidet.

§5 *Erwerb der Mitgliedschaft*

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten; der mit einfacher Stimmmehrheit über die Aufnahme des Betreffenden entscheidet.

§6

Gegen einen ablehnenden Beschluss ist Berufung zulässig, welche schriftlich beim Vereinsvorsitzenden einzureichen ist. Über die Berufung entscheidet endgültig die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit

§6 *Berufung*

Gegen einen ablehnenden Beschluss ist Berufung zulässig, welche schriftlich beim Vereinsvorsitzenden einzureichen ist. Über die Berufung entscheidet endgültig die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit

§7

Die Mitgliedschaft verliert:

1. Wer dem Vorstand gegenüber seinen Austritt schriftlich anzeigt. Der Austritt ist nur auf den Schluss des Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
2. Wer durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen wird. Hierzu ist der Vorstand befugt, falls ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Beiträge nicht zahlt.
3. Wer von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen wird.
4. Wer vom Vorstand – nach Anhörung des Präsidiums – ausgeschlossen wird, weil er trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist.

§7 *Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft verliert:

1. Wer dem Vorstand gegenüber seinen Austritt schriftlich anzeigt. Der Austritt ist nur auf den Schluss des Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
2. Wer durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen wird. Hierzu ist der Vorstand befugt, falls ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Beiträge nicht zahlt.
3. Wer von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen wird.
4. Wer vom Vorstand – nach Anhörung des Präsidiums – ausgeschlossen wird, weil er trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist.

§8

Der Vorstand besteht aus

1. Dem Vorsitzenden,
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden,

§8 *Vorstand*

Der Vorstand besteht aus

1. Dem Vorsitzenden,
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden,

3. Einen bis drei weiteren
Vorstandsmitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert. Über die Anzahl der zu wählenden weiteren Vorstandsmitglieder (mindestens 1, höchstens 3) entscheidet der 1. Vorsitzende.

Die Neuwahl des Vorstandes geschieht in der Weise, dass in jedem Jahr ein Vorstandsmitglied für die Dauer von 3 Jahren neu gewählt wird.

Der 1. Vorsitzende hat vor einer Wahl anzukündigen, welches Vorstandsmitglied für welche Aufgaben verantwortlich ist. Der Vorstand trägt insgesamt die Verantwortung für die wirtschaftliche Führung des Vereins und legt - nach Anhörung des Präsidiums - die Preise für die angebotenen Leistungen des Vereins fest.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, ist das Präsidium unverzüglich zu unterrichten. Spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Ergänzungswahl stattzufinden. Bis zu diesem Zeitpunkt bedarf der Vorstand für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Angelegenheiten der Zustimmung des Präsidiums. Letzteres gilt auch, wenn und solange ein Vorstandsmitglied für mehr als 2 Monate an der pflichtgemäßen Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist.

Beschlüsse der Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

Die Vertretungsbefugnis nach außen obliegt jeweils 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam; der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern für bestimmte

3. Einen bis drei weiteren
Vorstandsmitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert. Über die Anzahl der zu wählenden weiteren Vorstandsmitglieder (mindestens 1, höchstens 3) entscheidet der 1. Vorsitzende.

Die Neuwahl des Vorstandes geschieht in der Weise, dass in jedem Jahr ein Vorstandsmitglied für die Dauer von 3 Jahren neu gewählt wird.

Der 1. Vorsitzende hat vor einer Wahl anzukündigen, welches Vorstandsmitglied für welche Aufgaben verantwortlich ist. Der Vorstand trägt insgesamt die Verantwortung für die wirtschaftliche Führung des Vereins und legt - nach Anhörung des Präsidiums - die Preise für die angebotenen Leistungen des Vereins fest.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, ist das Präsidium unverzüglich zu unterrichten. Spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Ergänzungswahl stattzufinden. Bis zu diesem Zeitpunkt bedarf der Vorstand für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Angelegenheiten der Zustimmung des Präsidiums. Letzteres gilt auch, wenn und solange ein Vorstandsmitglied für mehr als 2 Monate an der pflichtgemäßen Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist.

Beschlüsse der Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

Die Vertretungsbefugnis nach außen obliegt jeweils 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam; der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern für bestimmte

Aufgaben oder Aufgabenbereiche
Einzelvollmacht zu erteilen.

Der Vorstand hat nach Anhörung von Präsidium und Reitlehrer eine Bahnordnung zu erlassen, in der der Reitbetrieb festgelegt wird. Die Bahnordnung ist auszuhändigen.

Jugendliche und Voltigierer können jeweils einen Obmann wählen. Dieser ist berechtigt zur Teilnahme an Vorstandssitzungen, hat aber kein Stimmrecht.

§9

Der Verein hat ein Präsidium, das aus 3 Mitgliedern besteht. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Präsidenten des Vereins.

Dem Präsidium obliegt die Repräsentation des Vereins sowie die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen des Vereins.

Die Mitgliederversammlungen des Vereins werden durch den Präsidenten bzw. ein Mitglied des Präsidiums geleitet.

Der Vorstand hat das Präsidium zu allen grundsätzliche Fragen hinzuzuziehen und zu informieren. Protokolle über die Vorstandssitzungen sind dem Präsidium unverzüglich zuzuleiten.

Das Präsidium hat darauf zu achten, dass die Tradition gewahrt bleibt.

Der Vorstand hat das Präsidium zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Vorstandssitzung nur beratendes Stimmrecht.

Entstehen zwischen dem Präsidenten und dem Vorstand Meinungsverschiedenheiten in Angelegenheiten des Vereins, so ist das Präsidium berechtigt, eine außerordentliche

Aufgaben oder Aufgabenbereiche
Einzelvollmacht zu erteilen.

Der Vorstand hat nach Anhörung von Präsidium und Reitlehrer eine Bahnordnung zu erlassen, in der der Reitbetrieb festgelegt wird. Die Bahnordnung ist auszuhändigen.

Jugendliche und Voltigierer können jeweils einen Obmann wählen. Dieser ist berechtigt zur Teilnahme an Vorstandssitzungen, hat aber kein Stimmrecht.

§9 *Präsidium*

Der Verein hat ein Präsidium, das aus *bis zu* 3 Mitgliedern besteht. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Präsidenten des Vereins.

Dem Präsidium obliegt die Repräsentation des Vereins sowie die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen des Vereins.

Die Mitgliederversammlungen des Vereins werden durch den Präsidenten bzw. ein Mitglied des Präsidiums geleitet.

Der Vorstand hat das Präsidium zu allen grundsätzliche Fragen hinzuzuziehen und zu informieren. Protokolle über die Vorstandssitzungen sind dem Präsidium unverzüglich zuzuleiten.

Das Präsidium hat darauf zu achten, dass die Tradition gewahrt bleibt.

Der Vorstand hat das Präsidium zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Vorstandssitzung nur beratendes Stimmrecht.

Entstehen zwischen dem Präsidenten und dem Vorstand Meinungsverschiedenheiten in Angelegenheiten des Vereins, so ist das Präsidium berechtigt, eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Meinungsverschiedenheiten zwischen Präsidium und Vorstand zu entscheiden hat.

Das Präsidium ist des Weiteren berechtigt, vom Vorstand zu verlangen, dass derartige Fragen bei Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung zum Gegenstand der Tagesordnung gemacht werden.

§ 10

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.

§ 11

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- a.) Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
- b.) Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- c.) Die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter

Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Meinungsverschiedenheiten zwischen Präsidium und Vorstand zu entscheiden hat.

Das Präsidium ist des Weiteren berechtigt, vom Vorstand zu verlangen, dass derartige Fragen bei Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung zum Gegenstand der Tagesordnung gemacht werden.

§ 10 *Beirat*

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.

§ 11 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- a.) Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
- b.) Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- c.) Die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter

und/oder Pferd geahndet werden.

§ 12

Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand alljährlich bis zum 30.4. des folgenden Jahres einberufen. In dieser Versammlung finden die erforderlichen Wahlen und die Rechnungslegung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach seinem Ermessen oder auf Antrag von mindestens 24 Mitgliedern einberufen.

Über die Beschlüsse und behandelten Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, welches vom Leiter der Mitgliederversammlung, von einem Vorstandsmitglied und von 3 weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll einer Mitgliederversammlung wird auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung auf Antrag verlesen. Darüber hinaus erhält jedes Mitglied auf schriftlichen Antrag eine Ablichtung des Protokolls übersandt.

§ 13

Die gesamten Angelegenheiten des Vereins werden - soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind - durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Die Beschlussfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes hat auf Verlangen durch Stimmzettel zu erfolgen.

§ 14

Für eine Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen, Auflösung des Vereins oder Ausstoßung eines Mitglieds ist

und/oder Pferd geahndet werden.

§ 12 *Mitgliederversammlung*

Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand alljährlich bis zum 30.4. des folgenden Jahres einberufen. In dieser Versammlung finden die erforderlichen Wahlen und die Rechnungslegung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach seinem Ermessen oder auf Antrag von mindestens 24 Mitgliedern einberufen.

Über die Beschlüsse und behandelten Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, welches vom Leiter der Mitgliederversammlung *und von 2 weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen ist.*

Das Protokoll einer Mitgliederversammlung wird auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung auf Antrag verlesen. Darüber hinaus erhält jedes Mitglied auf schriftlichen Antrag eine *Ausfertigung* des Protokolls übersandt.

§ 13 *Aufgaben der Mitgliederversammlung*

Die gesamten Angelegenheiten des Vereins werden - soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind - durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Die Beschlussfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes hat auf Verlangen durch Stimmzettel zu erfolgen.

§ 14 *Beschlussfassung der Mitgliederversammlung*

Für eine Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen, Auflösung des Vereins oder Ausstoßung eines Mitglieds ist

3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen sind. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 16

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vermögen des Vereins der Dortmunder Reitbahngesellschaft e.V. in Dortmund zufallen oder, wenn dieser Verein im Zeitpunkt des Anfallens nicht als gemeinnützig anerkannt ist oder wird, der Stadt Dortmund übertragen werden, mit der Auflage, das Vermögen über die Förderung der Landespferdezucht und des Reitsports in Dortmund zu verwenden.

Dortmund, den 26.April1993

3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15 *Einladung zur Mitgliederversammlung*

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen sind. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 16 *Auflösung des Vereins*

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vermögen des Vereins der Dortmunder Reitbahngesellschaft e.V. in Dortmund zufallen oder, wenn dieser Verein im Zeitpunkt des Anfallens nicht als gemeinnützig anerkannt ist oder wird, der Stadt Dortmund übertragen werden, mit der Auflage, das Vermögen *für den Reitsport in Dortmund zu verwenden.*

Dortmund, den *14. März 2018*